

1 S
I ZR 51/58

Verkündet am 22. Mai 1959
[REDACTED] Justizobersekretär als
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

Helmut E [REDACTED], W [REDACTED] Kreis Pf [REDACTED], W [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagter und Revisionskläger,

... Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]...

g e g e n

Firma R [REDACTED] & W [REDACTED] AG, Pf [REDACTED], Bl [REDACTED]straße [REDACTED]

Klägerin und Revisionsbeklagte,

... Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]..

hat der Erste Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 22. Mai 1959 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Bock, Dr. Weiss, Dr. Spreng, Pehle und Dr. Spengler

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des
6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom
4. Oktober 1957 wird auf Kosten des Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Zwischen den Parteien wurde am 6. November 1953 ein Lizenzvertrag abgeschlossen, in dessen Vorspruch der Beklagte als "Erfinder eines Verfahrens, um ungelötete 0,5 mm starke Uhrgehäuse aus Aluminium mit der Festigkeit normaler Doublégehäuse in einem Arbeitsgang herzustellen," bezeichnet wurde. In diesem Vertrag, der vom früheren Prozeßbevollmächtigten des Beklagten entworfen war, übertrug der Beklagte der Klägerin das ausschließliche Fabrikationsrecht und das räumlich unbegrenzte Vertriebsrecht für solche Uhrgehäuse, die nach seinem Verfahren hergestellt würden, und erteilte ihr Generallizenz für alle etwaigen in- und ausländischen Patente oder sonstigen Schutzrechte. Ferner verpflichtete sich der Beklagte als Erfinder, alle Unterlagen zu liefern, welche für eine der Klägerin gestattete, auf ihre Kosten vorzunehmende Patentanmeldung erforderlich seien. Als Entgelt hatte die Klägerin vertragsgemäß an den Beklagten 5.000 DM zu zahlen, von denen 2.500 DM als verlorene Summe gelten und weitere 2.500 DM mit später anfallenden Lizenzbeträgen verrechnet werden sollten. - Für den Fall, daß der Klägerin ein Patent für das in Rede stehende Verfahren versagt werden sollte, war für sie ein Rücktrittsrecht vorgesehen, bei dessen Ausübung dem Beklagten der verlorene Betrag von 2.500 DM sowie etwa bereits gezahlte Lizenzgebühren verbleiben sollten.

Die Klägerin stellte den Beklagten in ihrem Betrieb ein und meldete seine Erfindung am 5. Januar 1954 beim Deutschen Patentamt an. Am 16. August 1954 wurde der Beklagte mit einem Bevollmächtigten der Klägerin beim Patentamt vorstellig. Im Anschluß an diese Vorsprache erging ein Prüfungsbescheid, in dem darauf hingewiesen wurde, daß es an sich bekannt sei, die Festigkeitseigenschaften von Leichtmetallen durch spanlose Verformung zu verbessern. Falls

- 3 -

entsprechend den Ausführungen des Erfinders zur Erzielung der behaupteten Wirkung eine Erdölbehandlung vor der Pressung des harten Aluminiumblechs erforderlich sei, so müsse diese Maßnahme in den Hauptanspruch aufgenommen werden. Außerdem müsse anhand zahlenmäßiger Vergleichsversuche der Nachweis erbracht werden, daß sich durch die Behandlung des harten Aluminiumblechs vor dem Herunterwalzen und Pressen größere Härtewerte ergäben als bei sonst gleicher mechanischer Behandlung ohne Erdölbehandlung. Auf Grund der ursprünglichen Unterlagen und ohne den Nachweis der behaupteten Wirkung durch die Erdölbehandlung könne eine Bekanntmachung der Anmeldung nicht in Aussicht gestellt werden.

Noch vor Inangriffnahme der vom Patentamt gewünschten Versuchsreihe schlossen die Parteien einen neuen Vertrag vom 31. August 1954, den der Prokurist Fr. [REDACTED] der Klägerin entworfen hatte. Durch diesen Vertrag wurde der frühere "Lizenzvertrag betreffend 0,5 mm starke Uhrgehäuse aus Aluminium mit der Festigkeit normaler Doublégehäuse" im gegenseitigen Einvernehmen aufgehoben. Die Erfindung wurde gegen eine einmalige Abfindungssumme von 7.500 DM und unter Verbleib der früheren Zahlungen beim Beklagten auf die Klägerin übertragen. Der Beklagte bestätigte, "daß die Erfindung 0,5 mm starke Uhrgehäuse aus Aluminium mit der Festigkeit normaler Doublé-Gehäuse in den Besitz der Firma R. [REDACTED] und W. [REDACTED] AG übergegangen ist" und erklärte ausdrücklich, daß er keinerlei Ansprüche mehr an diese habe.

In der Folgezeit führte die Klägerin in ihrer Abteilung Werkstoffprüfung eine Versuchsreihe durch, die negativ verlief. Der Beklagte schied bei der Klägerin am 15. Oktober 1954 auf Grund eigener Kündigung aus. Mit Mahnschreiben vom



19. Oktober 1954 verlangte die Klägerin erstmals die Rückzahlung der von ihr bezahlten Beträge, weil das vom Beklagten erworbene Verfahren nicht zu dem gewünschten Erfolg führen werde. Die Aufwendungen der Klägerin haben insgesamt 13.750,30 DM betragen, wovon sie 12.780 DM an den Beklagten selbst gezahlt, sowie weitere 600 DM an Vertragskosten und 370,30 DM an patentamtlichen Kosten aufwendet hat.

Mit ihrer Klage begehrt die Klägerin Erstattung dieser Beträge mit der Begründung, der Beklagte habe ihr zugesichert, daß mit der an sie verkauften Verfahrenserfindung ein bestimmter technischer Erfolg zu erzielen sei. Dieser Erfolg sei aber ausgeblieben, so daß ihr der Beklagte wegen Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft hafte. Zumindest falle ihm eine positive Vertragsverletzung zur Last, da er ihr sein Geheimverfahren, sofern es überhaupt zu dem versprochenen Erfolg führen könne, nicht hinreichend offenbart habe.

Mit der vorliegenden Klage hat die Klägerin beantragt, den Beklagten zur Zahlung von 13.750,30 DM nebst 9 % Zinsen seit dem 19. Oktober 1954 zu verurteilen.

Der Beklagte hat Klagabweisung beantragt.

Er hat bestritten, daß seine Erfindung technisch unausführbar sei oder daß er verbindlich bestimmte Eigenschaften zugesichert habe. Vielmehr habe die Klägerin die Erfindung von ihm in Kenntnis des ungünstigen Patentamtsbescheids und somit auf eigenes Risiko erworben. Zur Gewährleistung für Patentfähigkeit der Erfindung sei er nicht verpflichtet.

Das Landgericht hat der Klage nach Vernehmung von Zeugen und nach Einholung eines Sachverständigengutachtens im wesentlichen stattgegeben und dem Beklagten die Kosten des Rechtsstreits auferlegt. Abgewiesen wurde nur der Teilanspruch auf Erstattung der patentamtlichen Verfahrenskosten in Höhe von 370,30 DM.

Die Berufung des Beklagten wurde zurückgewiesen.

Mit der Revision erstrebt der Beklagte weiterhin Klageabweisung, hilfsweise Zurückverweisung an das Berufungsgericht. Die Klägerin beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht geht in Übereinstimmung mit dem Landgericht davon aus, daß der Beklagte der Klägerin ein von ihm entwickeltes Geheimverfahren übertragen habe, das es ermöglichen sollte, dem Reinaluminium eine solche Festigkeit zu verleihen, daß die daraus hergestellten Uhrgehäuse die Festigkeit normaler Doublégehäuse aufwiesen.

1. Rechtlich qualifiziert das Berufungsgericht den am 31. August 1954 zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrag als Kauf eines Geheimverfahrens, so daß der Beklagte als Verkäufer einerseits für die technische Ausführbarkeit der Erfindung und zum anderen für zugesicherte Eigenschaften einzustehen habe (§§ 320 ff; 440, 459 ff BGB). Bereits aus Wortlaut und Sinn der Verträge vom 6. November 1953 und 31. August 1954 ergebe sich als Vertragswille der Parteien, daß mit Hilfe des vom Beklagten entwickelten Verfahrens Aluminium die Festigkeit normaler Doublégehäuse gegeben

werden sollte, wobei die Festigkeit der Aluminiumgehäuse sowohl gegen Zug als auch gegen Stoß und Druck gemeint gewesen sei. Neben diesem Hauptzweck der Erfindung möge für die Erwerbsabsicht der Klägerin mitbestimmend gewesen sein, daß das Verfahren des Beklagten noch die weiteren Vorteile bieten sollte, daß die Herstellung der Form in einem Arbeitsgang, ohne Lötvorgang, möglich sei und daß Aluminiumbleche von 0,5 mm Dicke erstmalig überhaupt für Gehäuseformen preßbar sein sollten. Ob sich diese Nebenvorteile des Verfahrens verwirklichen ließen, könne dahingestellt bleiben; denn dem Verfahren mangle bereits die Haupteigenschaft, welche vom Beklagten wiederholt als vorhanden zugesichert worden sei.

2. Hinsichtlich der Zugfestigkeit des neuen Materials trifft das Berufungsgericht die tatsächliche Feststellung, daß es auch nicht annähernd das von den Parteien vorausgesetzte und gewünschte Resultat gezeigt habe. Schon die von der Klägerin, teils unter Mitwirkung des Beklagten, durchgeführten Versuche hätten nicht die vorausgesagten Festigkeitswerte ergeben. Auch die Zugproben des gerichtlichen Sachverständigen hätten zu der Erkenntnis geführt, daß die Festigkeitswerte der vorgelegten, übrigens vom Beklagten selbst angefertigten Aluminiummuster durchweg beträchtlich, zum Teil um 50 % niedriger als die der zum Vergleich herangezogenen Doublégehäuse gewesen seien. Dieser Unterschied in der Zugfestigkeit sei selbst dann erheblich, wenn man dem Beklagten einräume, daß der Begriff "normales Doublégehäuse" nicht normiert sei, so daß es nach dem Parteiwillen möglicherweise genügt hätte, wenn die Gehäuse etwa wie ein Doublégehäuse getaucht hätten. Überdies habe das Landgericht seine Untersuchung bedenkenfrei auf die bei Armbanduhren ausschlaggebende Zugfestig-

keit beschränken und die Stoß- und Druckfestigkeit ungeprüft lassen können.

3. Den Einwand des Beklagten, daß die Klägerin bewußt das Risiko eines Fehlschlages in Kauf genommen und den Beklagten bloß zwecks Sicherstellung einer "Kassenschrank-Erfindung" habe abfinden wollen, hat das Berufungsgericht als unsubstantiiert und beweislos zurückgewiesen. Aus dem Verhalten der Klägerin (Anstellung des Beklagten, Patentanmeldung, neue Versuche) ergebe sich vielmehr, daß die Klägerin durchaus vom Erfolg des Geheimverfahrens überzeugt gewesen sei und die reale Absicht gehabt habe, die bedeutsame Neuerung für ihren Betrieb auszuwerten. Diese anfängliche Sinnesrichtung der Klägerin habe auch anläßlich des Abschlusses des Kaufvertrages vom 31. August 1954 noch fortbestanden. Ein Risiko habe die Klägerin damals nur im Hinblick auf die Möglichkeit einer Patenterlangung auf sich nehmen wollen. Die Patentfähigkeit sei daher beim zweiten Verträge keine Vertragsvoraussetzung gewesen. Jedoch sei nicht nachgewiesen, daß die Klägerin im Zeitpunkt des Kaufabschlusses nicht mehr von dem Erfolg des Geheimverfahrens als solchen überzeugt gewesen sei oder das Risiko in grobfahrlässiger Weise verkannt habe. Das Risiko einer technischen Unausführbarkeit der Erfindung habe die Klägerin durch Abschluß des Vertrages vom 31. August 1954, der keinen Abfindungscharakter besitze, nicht auf sich nehmen wollen.

II. Diese Ausführungen des Berufungsgerichts lassen einen entscheidungserheblichen Rechtsirrtum nicht erkennen.

Bereits in der Rechtsprechung des Reichsgerichts war es anerkannt, daß der Verkäufer einer geschützten oder ungeschützten Erfindung sowohl für die technische Ausführbar-

keit und Brauchbarkeit (vgl. RGZ 75, 400) als auch für vertraglich zugesicherte Eigenschaften (vgl. RG GRUR 1938, 33) haftet. Keine restlose Klärung hatte jedoch die Rechtsfrage gefunden, ob und unter welchen Voraussetzungen eine entsprechende Anwendung der kaufrechtlichen Vorschriften über die Gewährleistung bei Rechts- und Sachmängeln (§§ 437 ff, 459 ff BGB) oder eine Heranziehung der Vorschriften über Unmöglichkeit bei gegenseitigen Verträgen (§§ 300 ff, 320 ff BGB; vgl. RGZ 163, 1) zu erfolgen hat. Das Reichsgericht hat die Auffassung vertreten, daß nicht § 437 BGB, sondern § 306 BGB anzuwenden sei, wenn ein übertragenes Recht ein solches sei, dessen Entstehung rechtlich überhaupt unmöglich sei (vgl. RGZ 90, 240, 244). Diesen Grundsatz hat das Reichsgericht bei der Übertragung von Schutzrechten in Fällen angewendet, in denen die Schutzfähigkeit des zur Nutzung überlassenen Ausschließlichkeitsrechts von vornherein absolut ausgeschlossen war (vgl. Lindenmaier, GRUR 1955, 509, 511 m. Nachw.). Auch in solchen Fällen, in denen die Erfindung nicht ausführbar oder das mit einem Verfahrenspatent hergestellte Mittel zu dem angegebenen Zweck völlig untauglich war, hat die Rechtsprechung bisweilen ebenfalls Nichtigkeit des Vertrages nach § 306 BGB angenommen (vgl. RG MuW 1930, 252; GRUR 1934, 542). Ob dieser Rechtsprechung im vollen Umfange beizustimmen ist, hat der erkennende Senat in der Entscheidung vom 12. April 1957 (I ZR 1/56, GRUR 1957, 595) ausdrücklich dahingestellt gelassen. Auch der vorliegende Fall bietet keinen Anlaß, zu dieser Frage abschließend Stellung zu nehmen.

1. Soweit sich die Herstellung von Uhrengehäusen aus Reinaluminium mit der Festigkeit normaler Doublégehäuse aufgrund des von dem Beklagten angegebenen Verfahrens als nicht

möglich erwiesen hat, liegt nach dem vorgetragenen und festgestellten Sachverhalt keine anfängliche - objektive - Unmöglichkeit im Sinne des § 306 BGB vor.

a) Weder die Klägerin noch der Beklagte haben eine Unmöglichkeit der Leistung im Sinne dieser Vorschrift behauptet. In den Tatsacheninstanzen hat der Beklagte ausdrücklich bestritten, daß seine Erfindung unausführbar oder unbrauchbar sei. Die Klägerin hat die Vermutung ausgesprochen, der Beklagte habe die eigentliche, zu einem Erfolg führende Verfahrensanweisung zurückgehalten

Der gerichtliche Sachverständige hat in seinem Gutachten vom 22. Dezember 1955 (S. 3, I, 177) zwar darauf hingewiesen, daß nach den bisherigen Erkenntnissen über die Vorgänge bei der Kaltverformung mit einer wesentlichen Steigerung der Festigkeit von Reinaluminium, z.B. durch Kaltwalzen, auf Festigkeiten, die beträchtlich über den Werten liegen, wie sie bereits als normal bekannt sind, wahrscheinlich nicht zu rechnen sein dürfte; er hat aber ausdrücklich betont, es solle damit nicht gesagt sein, daß es außerhalb jeder Möglichkeit liege, doch noch ein Verfahren für eine noch stärkere Verfestigung von Reinaluminium zu finden.

Danach hat das Landgericht nicht feststellen können, daß der vom Berufungsgericht zugesicherte technische Erfolg schlechthin unerreichbar sei. Die vom Beklagten versprochene Leistung kann also weder aus rechtlichen noch aus tatsächlichen - technischen oder naturgesetzlichen - Gründen als schlechthin unmöglich im Sinne des § 306 BGB angesehen werden. Festgestelltermaßen ist allerdings das der Klägerin vom Beklagten mitgeteilte Verfahren nicht geeignet, den zugesicherten Erfolg ("0,5 mm starke Uhr-

gehäuse aus Aluminium mit der Festigkeit normaler Doublé-gehäuse") zu erreichen. Demgemäß hat das Landgericht ein "von vornherein bestehendes Unvermögen des Beklagten, die vertraglich vorausgesagte Zusicherung zu erfüllen", also nur eine anfängliche subjektive Unmöglichkeit angenommen. Über die Möglichkeit und die Voraussetzungen einer Anwendbarkeit des § 306 BGB konnte das Landgericht nach der Entscheidung RGZ 165, 1, 6 f, auf die es sich in diesem Zusammenhang ausdrücklich bezieht, im übrigen nicht im Zweifel sein.

b) Das Berufungsgericht hat sich in tatsächlicher und in rechtlicher Hinsicht dem Landgericht im wesentlichen angeschlossen, indem es ausführt, "auch die rechtliche Würdigung der vom Landgericht getroffenen Feststellungen begegne keinen durchgreifenden Bedenken". Ausgehend von einer unmittelbaren Anwendung der §§ 320 ff BGB und einer entsprechenden Anwendung der Vorschriften über die Haftung bei Sach- und Rechtsmängeln nach §§ 440, 459 BGB erachtet das Berufungsgericht die Klage für begründet, weil "die Klägerin nach den allgemeinen Grundsätzen über gegenseitige Verträge wie auch nach Kaufgrundsätzen von dem Vertrag vom 31. August 1954 zurücktreten und die Rückzahlung des Entgelts verlangen konnte". Der Beklagte habe ausdrücklich zugesichert, daß die nach einem Geheimverfahren des Beklagten hergestellten Uhrengehäuse die Festigkeit von normalen Doublégehäusen erhalten sollten. Diese Zusicherung habe er nicht erfüllt. Er habe "darüber hinaus" der Klägerin eine Leistung versprochen, die "von vornherein nicht durchführbar, also unmöglich" gewesen sei. Mag diese Auffassung für sich allein mißverständlich erscheinen können, so ergibt sich aus dem Zusammenhang doch deutlich, daß das Berufungsgericht hiermit keine anfängliche - objektive - Unmöglichkeit der Leistung hat feststellen wollen. Das Berufungsgericht hat vielmehr ebenso wie das Landgericht nur ein - subjektives -

Unvermögen des Beklagten angenommen. Es hat deshalb den Vertrag nicht nach § 306 BGB als nichtig angesehen, obwohl es, wie der Hinweis auf die Entscheidung RGZ 163, 1, 6 ff zeigt, ebenso wie das Landgericht nicht übersehen konnte, den Sachverhalt auch unter dem rechtlichen Gesichtspunkt des § 306 BGB zu prüfen. Das Berufungsgericht ist vielmehr in Übereinstimmung mit dem Landgericht von der Rechtsbeständigkeit des Vertrages vom 31. August 1954 ausgegangen.

Soweit das Berufungsgericht jedoch abweichend vom Landgericht ohne nähere Begründung einen Rücktritt der Klägerin von diesem Vertrage angenommen hat, kann ihm nicht gefolgt werden. Denn nach dem vorgetragenen und festgestellten Sachverhalt hat die Klägerin keinen Rücktritt erklärt, sondern stets nur Schadensersatzansprüche aufgrund des nicht erfüllten Vertrages geltend gemacht. Das Berufungsgericht übersieht, daß die Klägerin nicht nur Rückzahlung des an den Beklagten geleisteten "Entgelts", sondern darüber hinaus die Erstattung der aufgewendeten Vertragskosten in Höhe von 600 DM fordert. Diesen Betrag konnte die Klägerin überhaupt nicht aufgrund eines Rücktritts zurückfordern; denn insoweit kommt eine "Rückgewähr empfangener Leistungen" nach § 346 BGB nicht in Betracht. Die Klägerin hat ihre Ansprüche nicht aufgrund eines Rücktritts vom Vertrage, sondern als Schadensersatz wegen Nichterfüllung des Vertrages geltend gemacht. Da der Beklagte, wie das Berufungsgericht im übrigen zutreffend ausführt, für die Nichterfüllung seiner Vertragspflichten und seiner Zusicherung einzustehen hat, haftet er an sich auf das Erfüllungsinteresse (positives Vertragsinteresse). Dadurch wird die Klägerin aber nicht gehindert, ihre Ansprüche aus dem - an sich weitergehenden - Erfüllungsinteresse der Höhe nach auf einen Betrag zu beschränken, den sie auch als Ver-

trauensschaden (negatives Vertragsinteresse) berechnen könnte (vgl. RGZ 82, 155, 159). Wie bereits das Landgericht festgestellt hat, hätte das vom Beklagten zugesicherte Herstellungsverfahren auf dem Gebiet der Schmuckwarenindustrie eine umwälzende Bedeutung gehabt. Dementsprechend hat auch das Berufungsgericht, das die tatsächlichen Feststellungen des Landgerichts im ganzen bestätigt hat, wiederholt auf die besondere Bedeutung hingewiesen, die das vertragsmäßig zugesicherte Verfahren, auch wenn es nicht patentiert worden wäre, für die Klägerin gehabt hätte. Bei der gegebenen Sachlage kann es nicht zweifelhaft sein, daß der wirtschaftliche Erfolg, den die Klägerin mit einem solchen Verfahren erzielt haben würde, in jedem Fall die mit der Klage zurückgeforderten Aufwendungen der Klägerin gedeckt haben würde. Hieraus folgt, daß der Klägerin ein Schadensersatzanspruch wegen Nichterfüllung des Vertrages zumindest in Höhe des mit der Klage geltend gemachten Betrages zusteht. Der Rechtsirrtum, der dem Berufungsgericht mit der Annahme eines Rücktritts unterlaufen ist, ist also für die Entscheidung im Ergebnis nicht von Bedeutung.

2. Da der mit der Klage geforderte Betrag den Schaden nicht übersteigt, den die Klägerin dadurch erlitten hat, daß sie auf die Gültigkeit des Vertrages vertraut hat, wäre die Klage gemäß § 307 BGB selbst dann gerechtfertigt, wenn der vom Beklagten mit der Übertragung seiner Geheimerfindung versprochene technische Erfolg schlechthin unerreichbar wäre und der Vertrag mithin auf eine unmögliche Leistung (§ 306 BGB) gerichtet gewesen wäre. Denn zumindest hätte der Beklagte in diesem Fall bei Schließung des Vertrages die Unmöglichkeit der Leistung kennen müssen, da er sich aufgrund seiner eigenen Versuche ohne weiteres davon hätte überzeugen können, daß mit seinem Geheimverfahren die zugesicherte Festigkeit der Uhrengehäuse nicht zu erzielen war.

Im Streitfalle hätte also an sich dahingestellt bleiben können, ob die vertragsmäßig zugesicherte Festigkeits-eigenschaft der nach der übertragenen Geheimerfindung hergestellten Uhrengehäuse überhaupt im Bereich des technischen und naturgesetzlich Erreichbaren liegt. Denn einerlei, ob der Vertrag rechtsbeständig oder nach § 306 BGB nichtig ist, in jedem Falle ist die Klageforderung gerechtfertigt.

III. Die Angriffe der Revision richten sich im wesentlichen gegen die vom Berufungsgericht vorgenommene Auslegung des Vertrages vom 31. August 1954. Die Revision rügt, daß die Auslegung gegen den Wortlaut des Vertrages sowie gegen Denkgesetze und anerkannte Auslegungsgrundsätze verstoße, und daß das Berufungsgericht bei der Auslegung wesentliches Prozeßmaterial unberücksichtigt gelassen und damit auch Verfahrensvorschriften verletzt habe.

1. In erster Linie vertritt die Revision den Standpunkt, daß angeblich früher von dem Beklagten gegebene Zusicherungen jedenfalls nicht zum Gegenstand des Vertrages vom 31. August 1954 gemacht worden seien. Mit diesem Vertrage habe man das Verhältnis zwischen den Parteien endgültig regeln wollen; die Urkunde habe die Vermutung der Vollständigkeit und Richtigkeit für sich; auch müßten etwaige Unklarheiten zu Lasten der Klägerin, welche die Formulierung vorgenommen habe, gehen. -

Bei dieser Beanstandung übersieht der Beklagte, daß in der Urkunde nicht weniger als zweimal der Vertragsgegenstand als eine "Erfindung, 0,5 mm starke Uhrgehäuse aus Aluminium mit der Festigkeit normaler Doublégehäuse" (herzustellen), gekennzeichnet wird. Dieser Vertragswortlaut ist vom Berufungsgericht mit Recht als beweiskräftig für den in gleicher Weise bereits aus dem Vorvertrag vom

6. November 1953 ersichtlichen Vertragswillen beider Parteien gewertet worden, daß ein Geheimverfahren mit konkreten technischen Eigenschaften übertragen werden sollte.

Die Revision hat keine Rüge hinsichtlich der tatsächlichen Feststellung des Berufungsgerichts erhoben, daß der angeblichen Erfindung des Beklagten die vertragsgemäßen technischen Eigenschaften gefehlt haben; in den Vorinstanzen hatte der Beklagte mehrfach vortragen lassen, daß die erhofften Festigkeitswerte tatsächlich bei fachgerechter Anwendung seines Verfahrens erzielbar seien.

Ist nunmehr von der unangegriffenen und mit Rechtsgründen wohl auch unangreifbaren Feststellung auszugehen, daß die vertraglich vorausgesetzten Eigenschaften fehlten, so bedeutet das, daß der Beklagte anstelle der verkauften "Erfindung" ein technisches und juristisches Nullum an die Klägerin geliefert hat. Er ist also zu Recht schon wegen fehlender technischer Ausführbarkeit seiner angeblich erfinderischen Idee verurteilt worden, ohne daß es darauf ankäme, ob er entsprechend der weiteren Feststellung des Berufungsgerichts das Vorhandensein der erhofften Eigenschaften sogar ausdrücklich und rechtsverbindlich zugesichert hat.

2. Auch diese weitere Feststellung hat das Berufungsgericht ohne Rechtsverstoß getroffen. Es gibt keine Vermutung der Vollständigkeit und Richtigkeit von Vertragsurkunden in dem Sinne, daß die Tatsacheninstanzen dadurch gehindert gewesen wären, Zeugen über die klägerische Behauptung zu vernehmen, der Beklagte habe ihr über den nackten Vertragswortlaut hinaus weitere rechtsverbindliche Zusicherungen gemacht. Diese Zusicherungen sind, wie das Berufungsgericht

anhand von Zeugenaussagen feststellt, nicht bloß vor Abschluß des Lizenzvertrages vom 6. November 1953, sondern auch vor Abschluß des Kaufvertrages vom 31. August 1954 gegeben worden. Da der Zeuge Speidel bekundet hat, der Beklagte habe noch am Tage der Unterzeichnung des Vertrages vom 31. August 1954 dazu gestanden, daß die Festigkeit eines Aluminiumgehäuses nach seinem Verfahren die Festigkeit eines Doublégehäuses erreiche, verstößt es keineswegs gegen Gesetze der Logik, daß das Berufungsgericht diese Zusicherung nicht als durch die Tatsache ihrer bloßen Nichterwähnung in der Vertragsurkunde überholt angesehen hat.

Beim Abschluß des Vertrages vom 31. August 1954 hat andererseits der Bevollmächtigte Fr. [REDACTED] der Klägerin, wie auch in den Gründen des Berufungsurteils festgestellt wird, die Bemerkung gemacht: "Herr E. [REDACTED], Sie bekommen nun das Geld, die 7.500 DM, ob es ein Patent wird oder nicht. Dann haben Sie etwas für Ihre Idee." Es geht aber nicht an, diese Bemerkung mit der Revision als Beweisanzeichen dafür zu werten, daß es der Klägerin garnicht auf den Erwerb einer brauchbaren Erfindung, sondern nur auf eine endgültige Ausschaltung und Abfindung des Beklagten als Erfinder angekommen sei. Demgegenüber hat das Berufungsgericht ohne Rechtsverstoß ausgeführt, daß es der Klägerin nach dieser Äußerung Frickers offensichtlich nur auf die Erfindung als solche, nicht hingegen auf ihre Patentfähigkeit angekommen sei. Nichts spreche dafür, daß sie bereit gewesen sei, für den Eventualfall einer völligen Wertlosigkeit der "Idee" des Beklagten einfach ihre erheblichen Aufwendungen abzuschreiben. Diese Würdigung des Berufungsgerichts wird noch bestärkt durch den Umstand, daß die Vertragsurkunde vom 31. August 1954 in § 5 bloß eine einseitige Erklärung des Beklagten enthält, daß er "keinerlei Ansprüche mehr" an die Klägerin

habe. Legt man die vom Beklagten angezogene Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Vertragsniederschrift zugrunde, so hätte von ihm erwartet werden müssen, daß er von der Klägerin ebenfalls die Aufnahme einer solchen Abfindungserklärung zu seinen Gunsten in die Urkunde gefordert hätte, falls das bei den Vorverhandlungen überhaupt erwähnt und von beiden Parteien beabsichtigt gewesen wäre.

3. Des weiteren rügt der Beklagte Nichtanwendung des § 464 BGB, da sich die Klägerin auf den Mangel der Erfindung, den sie bei dem Erwerb gekannt habe, nicht berufen könne. Hier geht der Beklagte jedoch von der tatbestandswidrigen Unterstellung aus, als ob die Klägerin anlässlich des Vertragsabschlusses das Fehlen der zugesicherten Eigenschaft bzw. den Mangel der Unausführbarkeit gekannt habe. Das Berufungsgericht hat unnachprüfbar das Gegenteil festgestellt. Überdies setzt sich der Beklagte hier mit seinem eigenen Sachvortrag in den Vorinstanzen in Widerspruch; demndort hat er die Prozeßbehauptung der Klägerin, seine Erfindung sei nicht durchführbar, entschieden bestritten und sogar detaillierte Angaben über die für den angestrebten Erfolg notwendigen Verfahrensschritte gemacht.

4. Im übrigen glaubt die Revision anscheinend, das Berufungsurteil dahin verstehen zu müssen, als ob es den Beklagten für die fehlende Patentfähigkeit seiner Erfindung haftbar gemacht habe. Dieses ist jedoch nicht der Fall. Die Vertragsauslegung des Berufungsurteils ist daher auch nicht etwa insofern angreifbar, als es unberücksichtigt gelassen hätte, daß der Vertrag vom 31. August 1954 zeitlich nach dem Eingang eines Zwischenbescheids des Patentamts und in Kenntnis der darin gemachten Auflagen abgeschlossen worden

ist. Hierzu hat das Berufungsurteil festgestellt, daß der Leiter der Uhrengehäuseabteilung, der Prokurist O., auch bei Abfassung des endgültigen Vertrages noch optimistisch gewesen sei, während der Zeuge Fr. seine Zweifel im Hinblick auf die wiederholten Zusicherungen des Beklagten zurückgestellt habe. Auch die später durchgeführten Versuche hat das Berufungsgericht als Beweisanzeichen dafür gewertet, daß die Klägerin die Hoffnung auf Erlangung eines Patents am 31. August 1954 noch nicht endgültig aufgegeben hatte. Das ist durchaus mit der Lebenserfahrung vereinbar; denn Zwischenbescheide mit der vorliegend benutzten Formulierung sind beim Deutschen Patentamt generell üblich und lassen durchaus nicht den Schluß auf eine endgültige Aussichtslosigkeit der betreffenden Patentanmeldung zu.

5. Das Berufungsgericht hat auch entgegen der Vermutung der Revision nicht übersehen, daß der Kauf eines Geheimverfahrens stets in gewissem Umfange ein Risikogeschäft ist. Vielmehr ist dazu ausgeführt, daß das Risiko im allgemeinen mehr darin liege, ob ein rechtsbeständiges Patent zu erlangen sei, nicht hingegen, ob sich die Erfindung oder das Geheimverfahren technisch überhaupt durchführen lasse oder nicht.

6. Auch aus der Höhe des Abfindungsbetrages von 7.500 DM können keine Schlüsse zugunsten der vom Beklagten gewünschten Vertragsauslegung gezogen werden. Denn im ersten Vertrag vom 6. November 1953 hatte sich die Klägerin vorbehalten, im Fall der Patentversagung vom Verträge unter Verzicht auf ein Reugeld von 2.500 DM zurückzutreten. Hätte sie also erkannt oder auch nur gegargwöhnt, daß die Erfindung des Beklagten wertlos war, so hätte es für sie nach der Lebenserfahrung erheblich näher gelegen, von diesem Rück-

trittsrecht Gebrauch zu machen, als dem Beklagten noch weitere 7.500 DM zukommen zu lassen. Dieser Betrag kann in Anbetracht des ungünstigen Patentamtsbescheids durchaus nicht als anormal niedriger Kaufpreis für eine Erfindung angesprochen werden.

7. Endlich fehlen die tatsächlichen Unterlagen für die Behauptung der Revision, daß der Beklagte bereits ein Dreivierteljahr lang vor dem Vertragsschluß vom 31. August 1954 erfolglose Versuche gemacht habe. Ausweislich des Tatbestandes des angefochtenen Urteils hat die Klägerin sich vielmehr vom Beklagten bestimmen lassen, den Vertrag vom 31. August 1954 bereits abzuschließen, bevor die vom Patentamt gewünschte Versuchsreihe angelaufen war. Aus der vom Berufungsurteil angezogenen Vernehmung des Zeugen Fricker ergibt sich zwar im einzelnen, daß früher auch bereits eine Versuchsreihe durchgeführt und gescheitert war. Damals hat jedoch der Beklagte versichert, er stehe für den Erfolg gerade, er mache es so, daß es richtig sei. Man brauche besonders anzufertigende Werkzeuge. Die Anfertigung dieser Werkzeuge ist dem Beklagten in Auftrag gegeben; er hat sie aber nicht geliefert, möglicherweise überhaupt nicht angefangen. Selbst nach seiner Kündigung hat der Beklagte noch auf die Vorhaltung, wie nun die Entwicklung des Verfahrens weitergehen solle, erklärt: er mache es, er bringe es hin. Er ist aber dann zu einer verabredeten Besprechung nicht mehr erschienen, sondern war zeitweise nach Südamerika ausgewandert.

8. Anhand dieses dem Berufungsrichter vorliegenden Sachverhalts kann der Revision nicht zugegeben werden, daß er bei seiner Vertragsauslegung die §§ 133, 157, 242 BGB

unbeachtet gelassen habe. Auch die gleichfalls erhobene Verfahrensrüge aus § 286 ZPO ist nicht begründet, da Verstöße gegen Denkgesetze und anerkannte Auslegungsregeln, wie ausgeführt, nicht gegeben sind, und da andererseits keine Tatsachen, welche die Verletzung des § 286 ZPO erkennen ließen, bezeichnet worden sind.

IV. Nach alledem war die Revision mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Bock

Weiss

Spreng

Pehle

Spengler